

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) stellt zentrale Weichen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Ambitionierte Ausbauziele, erhöhte Ausschreibungsmengen, Kosteneffizienz, System- und Marktintegration sowie Akzeptanzmaßnahmen sind wichtige Bausteine des EEG 2021. Hierfür enthält das Gesetz zahlreiche neue Instrumente, zu denen u. a. eine Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung gehören. Diese Regelungen sind jedoch teilweise noch nicht wirksam, sondern bedürfen einer näheren Ausführung durch Verordnung. Diese Konkretisierung erfolgt durch diese Verordnung. Darüber hinaus werden punktuelle weitere Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorgenommen.

B. Lösung

Die Verordnung regelt drei Bereiche:

Die Verordnung definiert, wann Wasserstoff als „Grüner Wasserstoff“ für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung anzusehen ist, so dass der für seine Herstellung verbrauchte Strom vollständig von der EEG-Umlage befreit ist. Damit wird der gesetzliche Auftrag zur Konkretisierung des § 69b EEG 2021 umgesetzt. Die Anforderungen an den „Grünen Wasserstoff“ für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung werden so gesetzt, dass sie einen schnellen Markthochlauf dieser wichtigen Zukunftstechnologie unterstützen und Mindestanforderungen an den glaubhaften Strombezug aus erneuerbaren Energien stellen.

Die Verordnung führt eine Anschlussförderung für kleine Gülleanlagen nach Ablauf ihres bisherigen 20jährigen Förderzeitraums ein. Dadurch wird ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Kleinanlagen auch außerhalb von Ausschreibungen kurzfristig und unbürokratisch sichergestellt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft.

Die Verordnung regelt schließlich weitere Details im untergesetzlichen Recht der erneuerbaren Energien und KWK, die zu Verbesserungen in der praktischen Anwendung führen. Hervorzuheben sind z. B. eine Verbesserung der Flächenkulisse für sog. Agro-PV-Anlagen in den Innovationsausschreibungen und eine Verlängerung der Registrierung von bestehenden Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister, da sich die bisherige Registrierungsfrist aufgrund der großen Vielzahl betroffener Akteure als zu kurz erwiesen hat.

C. Alternativen

Keine. Der Erlass dieser Verordnung ist mit Blick auf die Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ verpflichtend bis zum 30. Juni 2021 gesetzlich vorgegeben (§ 96 Absatz 4 EEG

2021). Zu den konkreten Ausgestaltungsalternativen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) außerdem bereits frühzeitig einen Stakeholder-Dialog durchgeführt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Begründung neuer Ansprüche für kleine Gülleanlagen führt zu neuen Ausgaben im EEG 2021. Um zu verhindern, dass hieraus auch neue Belastungen für die EEG-Umlage entstehen könnten, werden Haushaltszuschüsse in dem Umfang der neu begründeten Ansprüche auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet. Die kumulierten Vergütungszahlungen belaufen sich auf ca. 89 Millionen Euro, was abzüglich der Erlöse am Strommarkt durch die gleitende Marktprämie zu einer Mehrbelastung von insgesamt ca. 58 Millionen Euro bzw. 0,8 bis 5,8 Millionen Euro jährlich im Zeitraum 2021 bis 2034 führt. Diese Mehrausgaben werden innerhalb der dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im geltenden Finanzplan des Energie- und Klimafonds zustehenden Haushaltsansätze für die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern erbracht und als weitere Zahlungen zur Absenkung der EEG-Umlage gekennzeichnet.

Die Verordnung ist mit keinen unmittelbaren Kosten für die öffentlichen Haushalte der Länder und der Kommunen verbunden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um insgesamt ca. 97 000 Euro pro Jahr. Dies sind ausschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zur Nachweisführung für die EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff nach § 69b EEG 2021 entsteht ein Erfüllungsaufwand beim Umweltbundesamt (UBA). Dieser Aufwand umfasst einmalige Sachkosten für die Programmierung des Herkunftsnachweisregisters in Höhe von ca. 21 600,00 Euro, laufende Sachkosten für die Wartung und das Hosting in Höhe von jährlich ca. 1200 Euro, einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von ca. 16 000 Euro sowie jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 5 500 Euro. Die zusätzlichen Kosten sind im Einzelplan auszugleichen.

F. Weitere Kosten

Die Höhe der EEG-Umlage, die nach den §§ 60 ff. EEG 2021 für Stromverbrauch erhoben und dadurch von privaten, gewerblichen und öffentlichen Stromverbrauchern getragen wird, wird durch diese Verordnung nicht beeinflusst. Es ist daher mit keiner Änderung der bestehenden Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und auch mit keiner Auswirkung auf das Preisniveau zu rechnen.

Die neu begründeten Ansprüche für kleine Gülleanlagen werden aufgrund von Haushaltszuschüssen allein durch die öffentliche Hand finanziert, so dass sie keine neue Belastung für die EEG-Umlage bedeuten (siehe oben D.).

Die neuen Kriterien an „Grünen Wasserstoff“ definieren lediglich den Umfang der bereits gesetzlich geregelten Vollbefreiung der Elektrolyse von der EEG-Umlage. Da es sich bei Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in aller Regel um neue Verbraucher handelt, ist nicht mit einer Verringerung der Einnahmenbasis für die EEG-Umlage zu rechnen.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund

- des § 91 Nummer 1 Buchstabe c und der Nummer 3 und 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), von denen § 91 Nummer 1 Buchstabe c zuletzt durch Artikel 1 Nummer 136 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) und § 96 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 141 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- des § 93 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, (BGBl. I S. 1066), von denen § 93 durch Artikel 1 Nummer 138 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) gefasst und § 96 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 141 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- des § 88d in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, (BGBl. I S. 1066), von denen § 88d durch Artikel 1 Nummer 133 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) und § 96 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 141 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- der §§ 33a und 33b in Verbindung mit § 33c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), von denen § 33a zuletzt durch Artikel 17 Nummer 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) und § 33b zuletzt durch Artikel 17 Nummer 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- des § 88b in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, (BGBl. I S. 1066), von denen § 88b durch Artikel 1 Nummer 132 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) gefasst und § 96 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 141 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Wahrung der Rechte des Bundestages,
- des § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), der zuletzt durch Artikel 89 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 94 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, (BGBl. I S. 1066), der durch Artikel 1 Nummer 139 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und

- des § 92 Nummer 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, (BGBl. I S. 1066), von denen § 92 Nummer 1 und 3 durch Artikel 1 Nummer 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) und § 96 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 141 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
 - „3a. zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach § 88b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 - 3b. zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 sind als Zahlungen nach Absatz 3 Nummer 3a die Haushaltsansätze zur Absenkung der EEG-Umlage im Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nachfolgende Kalenderjahr zu berücksichtigen, den die Bundesregierung nach § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung beschließt. Sofern im Haushaltsgesetz des dem Kalenderjahr nach Satz 1 vorangehenden Kalenderjahres eine Verpflichtungsermächtigung für diesen Zweck veranschlagt wurde, richtet sich die Höhe der Zahlung nach dem Betrag, der von der Bundesrepublik Deutschland in einem Bescheid an die Übertragungsnetzbetreiber festgesetzt worden ist, wenn der Bescheid den Übertragungsnetzbetreibern spätestens einen Werktag vor der Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 5 Absatz 1 bekannt gegeben wird, dabei besteht keine Pflicht zum Erlass eines Bescheides.“
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „Bestimmungen, die nach den §§ 100 und 101 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes übergangsweise“ durch die Wörter „entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit diese Bestimmungen übergangsweise nach den §§ 100 und 101 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach § 12a dieser Verordnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 10 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

3. Nach § 12 werden folgende Abschnitte 3a und 3b eingefügt:

„Abschnitt 3a

Anschlussförderung von Güllekleinanlagen

§ 12a

Verlängerter Zahlungsanspruch

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, verlängert sich der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig um zehn Jahre (Anschlusszeitraum), wenn

1. der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2025 beendet ist,
2. die installierte Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage am 31. März 2021 150 Kilowatt nicht überschritten hat und
3. der Anlagenbetreiber
 - a) die Geltendmachung dieses verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber nach Maßgabe des § 12d mitgeteilt hat und
 - b) mit dieser Anlage bis zur Mitteilung an den Netzbetreiber nach § 12d nicht an Ausschreibungen nach § 39g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes teilgenommen hat.

§ 12b

Zahlungsbestimmungen

Der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung besteht in dem Anschlusszeitraum nach § 12a nur, wenn

1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,
2. die installierte Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage nach dem 31. März 2021 nicht erhöht worden ist,
3. der Strom aus Biogas erzeugt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird und
4. die übrigen Voraussetzungen für die Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind.

Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte

deshalb den vorgesehenen Güllemindestanteil nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Satz 1 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch für den nicht berücksichtigten Zeitraum.

§ 12c

Höhe des Zahlungsanspruchs

(1) In dem Anschlusszeitraum nach § 12a ist der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung der Höhe nach begrenzt

1. auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre des ursprünglichen Anspruchszeitraums maßgeblich ist, und
2. auf höchstens
 - a) 15,5 Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt und
 - b) 7,5 Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt.

(2) Die Höhe der Anspruchsbegrenzung nach Absatz 1 Nummer 2 verringert sich ab dem Jahr 2022 jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres für Anlagen, deren Anschlusszeitraum nach § 12a vor diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat, um 0,5 Prozent gegenüber der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Anspruchsbegrenzung und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der Anspruchsbegrenzung aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

§ 12d

Mitteilungspflichten

Die Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber unter Angabe der Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, bis spätestens drei Monate vor Beendigung des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitteilen, dass sie den nach § 12a verlängerten Zahlungsanspruch geltend machen werden. Abweichend von Satz 1 müssen Betreiber von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2021 beendet war, die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber bis zum 30. September 2021 mitteilen.

§ 12e

Fälligkeit

(1) Der Anspruch nach § 12a wird erst fällig, nachdem der Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur unter Angabe der Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, mitgeteilt hat,

1. dass er den nach § 12a verlängerten Zahlungsanspruch geltend machen wird und
2. für welche installierte Leistung er diesen Zahlungsanspruch geltend machen wird.

Die Bundesnetzagentur kann für die Mitteilung nach Satz 1 Formatvorgaben machen. Die Mitteilung kann von der Bundesnetzagentur auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Anlagen, deren Betreiber eine Mitteilung nach Absatz 1 vorgenommen haben, unter Angabe der Nummern, unter denen die Anlagen im Marktstammdatenregister registriert sind, in nicht personenbezogener Form auf ihrer Internetseite.

§ 12f

Verbot der Teilnahme an Ausschreibungen

Anlagen, deren Betreiber die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber nach Maßgabe des § 12d mitgeteilt haben, dürfen nicht an Ausschreibungen nach § 39g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes teilnehmen.

§ 12g

Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert die Anschlussförderung nach diesem Abschnitt bis zum 31. Dezember 2023 auch mit Blick auf Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach dem 31. Dezember 2024 endet.

Abschnitt 3b

Herstellung von Grünem Wasserstoff

§ 12h

Anwendungsbereich dieses Abschnitts

(1) Dieser Abschnitt regelt die Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom, der ab dem 1. Januar 2022 in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird.

(2) Die Bundesregierung wird die Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach

§ 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unverzüglich, nachdem die Europäische Union die Anforderungen an Grünen Wasserstoff für einen oder mehrere Nutzungspfade näher bestimmt hat, überarbeiten und an die Anforderungen der Europäischen Union anpassen. Ziel sind Anforderungen, die für alle Nutzungspfade von Grünem Wasserstoff möglichst einheitlich sind und zugleich den systemdienlichen Betrieb von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff sicherstellen, insbesondere Anforderungen an den Standort dieser Einrichtungen.

§ 12i

Anforderungen an Grünen Wasserstoff

(1) Grüner Wasserstoff im Sinn der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nur Wasserstoff, der innerhalb der ersten 5 000 Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch durch den ausschließlichen Verbrauch von Strom hergestellt worden ist,

6. der nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stammt,
7. der nachweislich zu einem Anteil von mindestens 85 Prozent aus Anlagen stammt, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben, und der nachweislich zu einem Anteil von höchstens 15 Prozent aus Anlagen stammt, die ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist, und
8. für den weder eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, nach dieser Verordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils für die Anlage maßgeblichen Fassung noch eine sonstige Förderung im Sinn des § 9 Nummer 6 Buchstabe b in Anspruch genommen wird.

(2) Strom, der in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, stammt nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wenn,

1. im Fall des Verbrauchs von Strom, den ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen über ein Netz an den Betreiber der Einrichtung geliefert hat,
 - a) für diesen Strom Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung entwertet wurden und
 - b) diese Herkunftsnachweise, sofern die Anlage ihren Standort im Bundesgebiet hat, die Angabe zur optionalen Kopplung nach § 16 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung enthalten, oder
2. im Fall des Verbrauchs von Strom, der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, der Strom in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erzeugt und zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wurde.

Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 nur erforderlich,

wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung als Verbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff als erzeugt und verbraucht in Ansatz gebracht wird.

(3) Im Sinn dieses Paragraphen ist die Anzahl der Vollbenutzungsstunden der Quotient aus dem gesamten kalenderjährlichen Stromverbrauch und dem maximalen Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen.

§ 12j

Mitteilungspflichten

Betreiber von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher zur Herstellung von Grünem Wasserstoff liefern, müssen im Rahmen ihrer Mitteilung nach § 74 und § 74a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nachweisen:

1. den maximalen Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen der maximalen Leistungsaufnahme der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,
2. die in dem betreffenden Kalenderjahr von der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchten Strommenge,
3. dass für das betreffende Kalenderjahr die EEG-Umlage für Strom, der von dem Betreiber selbst verbraucht wurde, nicht nach § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist,
4. die Einhaltung der Voraussetzungen des § 12i im Fall des Verbrauchs von Strom in den Fällen des
 - a) § 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch Vorlage von Entwertungsnachweisen für den Betreiber der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff nach § 30 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung aus dem Herkunftsnachweisregister sowie der Angabe der Nummern, unter denen die Anlagen, für deren erzeugten Strom die Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - b) § 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch die Angabe der Nummern, unter denen die Anlagen im Marktstammdatenregister registriert sind.

Sobald die nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a vorzulegenden Entwertungsnachweise im Wege einer automatisierten Bescheinigung des Herkunftsnachweisregisters nachgewiesen werden können, tritt diese automatisierte Bescheinigung an die Stelle des Entwertungsnachweises nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a.

§ 12k

Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten

Der nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verringerte Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage erhöht sich auf 100 Prozent, soweit der Betreiber der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff oder das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für das jeweilige Kalenderjahr die Mitteilungspflichten nach § 74 oder § 74a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 12j nicht erfüllt hat.

§ 12l

Berichtspflichten

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft mögliche Auswirkungen von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz, insbesondere auf das Ausmaß von Netzengpasssituationen und den Bedarf an Netzreserve, und legt dem Bundestag hierzu bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht vor.

(2) Das Umweltbundesamt legt der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht dazu vor, wie die Vorschriften zur optionalen Kopplung von Herkunftsnachweisen nach § 16 Absatz 3 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung im Hinblick auf bisherige Erfahrungen mit diesem Instrument sowie die zukünftige Nutzung dieses Instruments für die Zwecke des marktgängigen und flexiblen Nachweises der Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach dieser Verordnung einschließlich für Anlagen mit Standort außerhalb des Bundesgebiets angepasst werden können.“

4. Folgender Abschnitt 5 wird angefügt:

„Abschnitt 5

Übergangsbestimmungen

§ 16

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Die Abschnitte 3a und 3b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“

Artikel 2

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 24 und 25 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 14 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei deren Inbetriebnahme“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und die Zulassung erteilt wurde.“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Registrierungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen im Fall von Einheiten und EEG-Anlagen innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme erfolgen, im Fall von KWK-Anlagen innerhalb eines Monats nach der Aufnahme des Dauerbetriebs oder im Fall einer Modernisierung von KWK-Anlagen nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erfolgen. Abweichend von Satz 1 müssen Registrierungen von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden oder den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen haben, bis zum 30. September 2021 erfolgen. Die Registrierungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen innerhalb eines Monats nach dem Eintreten des jeweiligen Ereignisses erfolgen.“
4. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Netzbetreiber übermitteln der Bundesnetzagentur auf Anforderung bei ihnen vorhandene Stammdaten zu Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, auch wenn diese Daten nicht im Register erfasst sind, wenn diese Daten im Einzelfall für die Registerführung erforderlich sind.“
5. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil vor der Nummer 1 durch die Wörter „Die Bundesnetzagentur eröffnet folgenden Behörden auf Anforderung einen Zugang zu Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, soweit die Behörden diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 100 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 23b Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 23c Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs nach § 12a der Erneuerbare-Energien-Verordnung mitgeteilt haben, und“.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.

8. Dem § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind auf Einheiten und EEG-Anlagen, die vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb genommen wurden, und auf KWK-Anlagen, die vor dem 1. Februar 2019 den Dauerbetrieb aufgenommen oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben, ab dem 1. Oktober 2021 und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fälligkeit nur dann nicht eintritt, wenn der Netzbetreiber von der Nichtregistrierung Kenntnis erlangt hat oder erlangt haben müsste.“

9. § 24 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24
Übergangsbestimmungen

Stromspeicher gelten bis zum 30. September 2021 als registriert im Sinn von § 5.“

11. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle I Nummer I.5.3 wird dem Wort „Daten“ das Wort „Zusätzliche“ vorangestellt.

b) In Tabelle II Nummer II.2.3.1 wird die Angabe „EEG 2021“ durch die Angabe „§ 23c Absatz 1 EEG 2021“ ersetzt.

c) Nach Tabelle III Nummer III.1.9 wird folgende Nummer III.1.10 eingefügt:

„III.1.10	Datum des Betreiberwechsels					R bei Betreiberwechsel“.
-----------	-----------------------------	--	--	--	--	--------------------------

Artikel 3

Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Nach § 30 Absatz 3 Satz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Für den Nachweis nach § 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei der Entwertung gegenüber der Registerverwaltung unter genauer Bezeichnung der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff erklären, dass der Strom für die Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht worden ist. In den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 kann die Registerverwaltung ein Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Satz 3 bestimmen.“

Artikel 5

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I 106), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „39e,“ gestrichen.
2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die fixe Marktprämie verringert sich auf null,

1. sofern die Anlagenkombination einen Speicher enthält, wenn dessen installierte Leistung nicht mindestens 25 Prozent der installierten Gesamtleistung der Anlagenkombination entspricht und die Energiespeicherkapazität nicht mindestens eine Einspeicherung von zwei Stunden der Arbeit der Nennleistung der Energiespeichertechnologie ermöglicht, oder
2. sofern die Anlagenkombination keinen Speicher enthält, wenn sie technisch nicht so beschaffen ist, dass sie für mindestens 25 Prozent ihrer installierten Leistung positive Sekundärregelleistung erbringen kann.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind jährlich durch die Bestätigung eines Umweltgutachters gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber nachzuweisen.“

3. § 15 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Solaranlagen

- a) auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche oder
 - b) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen angebaut werden, oder“.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „50 Megawatt“ durch die Angabe „150 Megawatt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „50 Megawatt“ durch die Angabe „150 Megawatt“ und wird die Angabe „40 Megawatt“ durch die Angabe „120 Megawatt“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird jeweils die Angabe „50 Megawatt“ durch die Angabe „150 Megawatt“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „dieser Verordnung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Strom aus Anlagen, deren Zuschläge zum Gebotstermin 1. April 2021 erteilt wurden, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 1. April 2021 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Nummer 12 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach den Wörtern „erneuerbare Wärme“ die Wörter „oder die Wärme aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ eingefügt.
- 2. In § 10 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Sicherheiten“ die Wörter „nach Absatz 4 Nummer 2“ eingefügt.
- 3. In § 12 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „elektrische Leistung der KWK-Anlagen“ die Wörter „, sofern kein Fall des § 8 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,“ eingefügt.
- 4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „nach Aufnahme“ die Wörter „oder Wiederaufnahme“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Jahren“ durch das Wort „Kalenderjahren“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „im“ durch das Wort „ab dem“ und das Wort „Jahren“ durch das Wort „Kalenderjahren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- 5. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „ab dem Jahr 2021“ gestrichen.
 - 6. § 21 Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Entwertung eines Zuschlags,“.
 - 7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c“ gestrichen.
 - 8. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene neue Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) stellt zentrale Weichen für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Ambitionierte Ausbauziele, erhöhte Ausschreibungsmengen, Kosteneffizienz, System- und Marktintegration sowie Akzeptanzmaßnahmen sind wichtige Bausteine des EEG 2021. Hierfür enthält das Gesetz zahlreiche neue Instrumente, zu denen u.a. eine Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung gehören. Diese Regelungen sind jedoch teilweise noch nicht wirksam, sondern bedürfen einer näheren Ausführung durch Verordnung. Diese Konkretisierung erfolgt durch diese Verordnung. Darüber hinaus werden punktuelle weitere Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der KWK vorgenommen. Vor diesem Hintergrund regelt die Verordnung im Wesentlichen die folgenden drei Bereiche:

1. Regelungen zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021

Wasserstoff ist als Energiespeicher und Grundstoff in der Industrie ein wesentliches Element der Sektorkopplung. Um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist die Etablierung von Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption notwendig. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („Grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Für den Markthochlauf der Wasserstofftechnologien und deren Export ist eine starke und nachhaltige inländische Wasserstoffproduktion zum Aufbau eines „Heimatmarktes“ unverzichtbar.

Die staatlich induzierten Preisbestandteile auf Strom und hierbei insbesondere die EEG-Umlage stellen aktuell ein wesentliches Hindernis für den Markthochlauf von Grünem Wasserstoff dar. Neben den Kapitalkosten für den Elektrolyseur bilden die Kosten für den Strombezug den größten Anteil an den Gesamtkosten der elektrochemischen Erzeugung von Grünem Wasserstoff. Diese sind um ein Vielfaches höher als die Kosten konventioneller Wasserstoffherzeugung, z.B. auf Basis der Dampfreformierung von Erdgas. Durch die EEG-Umlagebefreiung wird die elektrochemische Herstellung von Grünem Wasserstoff deutlich wirtschaftlicher und somit konkurrenzfähiger gegenüber der konventionellen Wasserstoffherzeugung.

Vor diesem Hintergrund sieht das EEG 2021 zwei Befreiungs- bzw. Begrenzungstatbestände für die Wasserstoffelektrolyse vor:

§ 69b EEG 2021 regelt eine vollständige EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff durch Elektrolyse. Die Regelung ist erst anwendbar, wenn in einer Verordnung nach § 93 EEG 2021 die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff festgelegt sind. Nach § 93 Nummer 2 EEG 2021 können dabei durch Verordnung inhaltliche, zeitliche oder räumliche Anforderungen für die Herstellung von Grünem Wasserstoff festgelegt werden. Zudem darf für die Herstellung von Grünem Wasserstoff nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden, der keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen hat.

Daneben ermöglicht § 64a EEG 2021 eine unbürokratische Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung auf die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse in stromkostenintensiven Unternehmen. Die EEG-Umlage kann auf 15 Prozent begrenzt

werden, bei einer Stromkostenintensität des Unternehmens von mindestens 20 Prozent ist eine weitergehende Begrenzung auf 0,5 Prozent der jährlichen Bruttowertschöpfung des Unternehmens möglich. Die Antragsvoraussetzungen sind gegenüber der regulären Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64 EEG 2021 vereinfacht. Die Umlagebegrenzung in § 64a EEG 2021 ist nicht auf Grünen Wasserstoff beschränkt und unmittelbar anwendbar.

In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Vollbefreiung für Grünen Wasserstoff nach § 69b EEG 2021 festgelegt.

Es erfolgt keine Festlegung von Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 64a EEG 2021. Hintergrund ist, dass die Festlegung von Anforderungen im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 zwingend erforderlich ist für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift und damit auch für den Markthochlauf von Grünem Wasserstoff. Die Regelung des § 64a EEG 2021 ist hingegen unmittelbar auch ohne Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff anwendbar. Zudem verfolgt die Regelung des § 64a EEG 2021 das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit stromkostenintensiver Unternehmen im Bereich der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff zu sichern und eine Abwanderung ins Ausland zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die Anforderungen auf die Herstellung von Grünem Wasserstoff auf die gesetzliche Vollbefreiung nach § 69b EEG 2021 zu begrenzen.

Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung nach § 67a WindSeeG sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht umfasst, da für die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Offshore-Elektrolyseprojekte kein Netzanschluss vorgesehen ist und somit bereits nach § 61a EEG 2021 keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der entstehende Markt für Grünen Wasserstoff ist von unterschiedlichen noch in Entstehung befindlichen Regulierungen auf nationaler und europäischer Ebene abhängig. Zum jetzigen Zeitpunkt existieren keine übergreifenden umfassenden Regelungen zu den Anforderungen an die Produktion von Grünem Wasserstoff. Gleichzeitig besteht noch weiterer Diskussions- und Forschungsbedarf hinsichtlich einer energiesystemdienlichen Wasserstoffherzeugung. Im Interesse eines schnellen Markthochlaufs werden mit dieser Regelung zunächst nicht alle relevanten Aspekte einer Definition bzw. möglicher verschiedener Definitionen von Grünem Wasserstoff zu unterschiedlichen Anrechnungs- und Kennzeichnungszwecken vollständig adressiert. Dies betrifft im hier vorliegenden Zusammenhang insbesondere die Frage des Standorts und der Betriebsweise von Elektrolyseuren, die aus Sicht des Energiesystems im Sinn einer effizienten Systemintegration eine entscheidende Rolle spielen. Elektrolyseanlagen sollten perspektivisch insbesondere an Standorten installiert werden, wo ein hohes Erneuerbaren-Potenzial und geologische Speicher zur Wasserstoffspeicherung genutzt werden können und ein Zugang zu einer Wasserstoffinfrastruktur möglich ist. Auf diese Weise können u.a. Stromnetzengpässe bzw. zusätzlicher Netzausbaubedarf verringert werden. Zugleich ist eine verbrauchsnahe Erzeugung von Wasserstoff für die Markthochlaufphase an wichtigen Industriestandorten auch vor dem Hintergrund der noch nicht bzw. nur teilweise zur Verfügung stehenden Wasserstoffinfrastruktur von wichtiger Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist eine kurzfristige Operationalisierung des Kriteriums aktuell nicht möglich. Stattdessen sollen die Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Bei der zukünftigen Anpassung sollen insbesondere fachliche Erkenntnisse bezüglich der systemdienlichen Standorte und Fahrweise von Elektrolyseanlagen einbezogen sowie zukünftige Regelungen auf europäischer Ebene berücksichtigt werden. Die Überarbeitung soll unter Wahrung des Vertrauensschutzes erfolgen.

2. Anschlussförderung für Güllekleinanlagen

Mit dem EEG 2021 wurde eine Verordnungsermächtigung erlassen, mit der das BMWi im Einvernehmen mit dem BMEL eine Anschlussförderung für Güllekleinanlagen einführen

kann. Auf dieser Grundlage führt diese Verordnung eine Anschlussförderung für kleine Gülleanlagen nach Ablauf ihres bisherigen 20jährigen Förderzeitraums ein. Dadurch wird ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Kleinanlagen auch außerhalb von Ausschreibungen kurzfristig und unbürokratisch sichergestellt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft.

3. Weitere Regelungen

Die übrigen Regelungen betreffen Details im untergesetzlichen Recht der erneuerbaren Energien und KWK, die zu Verbesserungen in der praktischen Anwendung führen. Hervorzuheben sind z.B. eine Verbesserung der Flächenkulisse für sog. Agro-PV-Anlagen in den Innovationsausschreibungen und eine Verlängerung der Registrierung von bestehenden Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister, da sich die bisherige Registrierungsfrist aufgrund der großen Vielzahl betroffener Akteure als zu kurz erwiesen hat.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Regelungen zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021

Mit den Regelungen zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Stromverbrauch in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff von der Zahlung der EEG-Umlage befreit werden kann. Im Wesentlichen werden folgende Anforderungen festgelegt:

a) Strombezug aus erneuerbaren Energien

Nach § 93 Nummer 2 EEG 2021 ist durch die Anforderungen der Verordnung sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als Grüner Wasserstoff gilt, der glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Zudem bestimmt § 93 Nummer 2 EEG 2021 aus verfassungs- und europarechtlichen Gründen, dass zur Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine EEG-Förderung in Anspruch genommen hat. Hierzu ist eine zuverlässige Zuordnung von Stromerzeugungsmengen aus erneuerbaren Energien zum Stromverbrauch von Elektrolyseanlagen notwendig, welche insbesondere eine Doppelvermarktung der Grünstromeigenschaft ausschließt. Gleichzeitig soll eine tatsächliche Lieferbeziehung zwischen Stromerzeugungsanlage und Elektrolyseur gewährleistet sein, um eine rein virtuelle Zuordnung der Grünstromeigenschaft zu verhindern.

Der Nachweis über Herkunftsnachweise gewährleistet eine zuverlässige und im Markt etablierte Bilanzierung der Grünstromeigenschaft für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung. Zugleich stellt er sicher, dass kein Strom bezogen wird, der eine EEG-Förderung erhält, und dass eine Doppelvermarktung im Sinne von § 80 EEG 2021 ausgeschlossen wird. Um die Glaubwürdigkeit des Strombezugs aus erneuerbaren Energien zu verstärken, muss grundsätzlich eine tatsächliche Lieferbeziehung zwischen der Erneuerbare-Energien-Anlage und der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff nachgewiesen werden. Bei einem alleinigen Abstellen auf das Instrument der Herkunftsnachweise wäre es möglich, jeglichen Strombezug allein durch eine Verschiebung der Grünstromeigenschaft „grün zu färben“, auch mit Herkunftsnachweisen aus Anlagen, deren Strom gar nicht an den Elektrolyseur geliefert werden kann (z.B. Herkunftsnachweise aus einem Land, das keine Netzverbindung zur deutschen Preiszone aufweist).

Für Anlagen mit Standort im Bundesgebiet im Sinn des § 1 Absatz 3 EEG 2021 erfolgt der Nachweis der tatsächlichen bilanziellen Lieferbeziehung über eine Verpflichtung zur Nutzung gekoppelter Herkunftsnachweise. Hiermit wird auf ein bereits bestehendes und zuverlässiges Instrument des Herkunftsnachweisregisters zurückgegriffen, das sicherstellt, dass

der bilanziell gelieferte Strom und der Herkunftsnachweis von derselben Erneuerbare-Energien-Anlage stammen. Hierzu verknüpfen die gekoppelten Herkunftsnachweise die erzeugte und gelieferte Strommenge auf der Ebene der Bilanzkreise mit den Herkunftsnachweisen, die das UBA für die erzeugte Strommenge ausgestellt hat. Damit erfolgt ein glaubhafter und zuverlässiger Nachweis einer tatsächlichen Lieferbeziehung und nicht nur eine Verschiebung der Grünstromeigenschaft. Für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets wird auf diese Anforderung zunächst verzichtet, da gekoppelte Herkunftsnachweise derzeit nur für Anlagen mit Standort in Deutschland ausgestellt werden können. Auch hier gilt aber die Anforderung, dass eine tatsächliche Lieferbeziehung grundsätzlich möglich sein sollte. Aus diesem Grund ist ein Strombezug aus ausländischen Erneuerbare-Energien-Anlagen nur im Umfang der Interkonnektivität möglich.

b) Systemdienliche Fahrweise

Ein flexibler Betrieb von Elektrolyseuren ist von zentraler Bedeutung in einem Stromsystem, das zunehmend auf erneuerbaren Energien basiert. Gleichzeitig benötigen Investoren und Betreiber von Elektrolyseuren in der Markthochlaufphase Planungssicherheit bezüglich der Anlagenauslastung sowie der jährlichen von der EEG-Umlage befreiten Betriebsstunden. Aus diesem Grund werden die Vollbenutzungsstunden begrenzt, die von der EEG-Umlage befreit werden können, um eine systemdienliche Fahrweise anzureizen. Durch die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden wird ein Anreiz gesetzt, dass der Elektrolyseur systemdienlich eher dann betrieben wird, wenn die Strompreise aufgrund hoher Erneuerbare-Energien-Einspeisung gering sind. Gleichzeitig trägt der festgelegte Wert von 5.000 Vollbenutzungsstunden den besonderen Erfordernissen des Markthochlaufs von Grünem Wasserstoff in den Anfangsjahren des aktuellen Jahrzehnts Rechnung.

c) Räumliches Kriterium und weitergehende Anforderungen an die Systemdienlichkeit

Die Standorte von Elektrolyseuren sind für deren Systemdienlichkeit bzw. die effiziente Integration der Elektrolyseure in das Gesamtsystem und somit für die nachhaltige Entwicklung des Energiesystems zentral. In diesem Kontext besonders relevante Aspekte sind die räumliche Nähe der Elektrolyseure zu den Stromerzeugungsstandorten mit hohem Erneuerbaren-Potenzial sowie zu vorhandenen geologischen Speichern. Ein solcher systemdienlicher Standort der Elektrolyseure ermöglicht die aus Gesamtsystemsicht optimale und kostengünstigste Lösung. Dadurch können zusätzlicher Stromnetzausbau und zusätzliche Stromnetzengpässe aufgrund von Wasserstoffherzeugung und daraus folgende Abregelung erneuerbarer Erzeugung vermieden werden, da die Transportkapazität einer Gasleitung die einer Stromleitung bei Weitem übersteigen kann. Außerdem können Kosteneinsparpotenziale durch den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur genutzt werden, insbesondere durch die Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur.

In dieser Verordnung werden zunächst noch keine Standortkriterien für Elektrolyseure und weiterführende Anforderungen an die Systemdienlichkeit festgelegt, auch weil die Betrachtung des Gesamtsystems für die ersten Pilotprojekte mit begrenzten Elektrolysekapazitäten noch nicht entscheidend ist. Die Standortkriterien und weitere Systemdienlichkeitskriterien werden aber mit zunehmenden Elektrolysekapazitäten im Markthochlauf immer wichtiger. Deswegen ist zentral, dass das Zielbild systemdienlicher Standorte für Elektrolyseure frühzeitig kommuniziert wird, um klare Investitionssignale zu senden und ungewollte Pfadentscheidungen („Lock-in“) zu vermeiden. Deshalb sollen Standortanforderungen und ggf. zusätzlich weitere Systemdienlichkeitsanforderungen im Rahmen einer Überarbeitung der Verordnung festgelegt werden (siehe hierzu unter d).

d) Überarbeitung der Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach dieser Verordnung

Im Interesse eines schnellen Markthochlaufs für Grünen Wasserstoff bestimmt das EEG 2021, dass die Bundesregierung bis 30. Juni 2021 die Anforderungen an die Herstellung

für Grünen Wasserstoff für die Zwecke der EEG-Umlagebefreiung bestimmt. Gleichzeitig sind für die Industrie möglichst einheitliche Anforderungen für alle verschiedenen Nutzungspfade von Grünem Wasserstoff von großer Bedeutung. Aus diesem Grund soll diese Verordnung unverzüglich überarbeitet werden, nachdem die Europäische Union für einen oder mehrere Wasserstoff-Nutzungspfade die Anforderungen an Grünen Wasserstoff definiert hat (insbesondere im Rahmen des Delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission auf Grund der RED II für die Anrechnung auf das EU-Erneuerbaren-Ziel im Transportsektor oder in der anstehenden Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien). Ziel der Überarbeitung sind möglichst einheitliche Anforderungen für alle Nutzungspfade für Grünen Wasserstoff. Hierbei sollen im Rahmen des europarechtlich zulässigen Umfangs auch weitergehende Anforderungen an den systemdienlichen Betrieb der Elektrolyseure festgelegt werden, insbesondere zum Standort der Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff. Bei der Überarbeitung der Anforderungen dieser Verordnung soll dem Vertrauensschutz gebührend Rechnung getragen werden.

2. Anschlussförderung für Güllekleinanlagen

Bestehenden Biogasanlagen, deren ursprünglicher Vergütungszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 endet, wird eine einmalige Verlängerung des Vergütungsanspruchs um weitere 10 Jahre gewährt. Allerdings wird dieser Vergütungsanspruch auf einen Betrag von 15,5 Cent/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW und einen Betrag von 7,5 Cent/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW begrenzt. Damit wird eine Überförderung der Anlagen vermieden. Voraussetzung für die Anschlussförderung ist, dass die Anlagen spätestens ab dem Wechsel in die Anschlussförderung Gülle zur Verstromung einsetzen. Außerdem dürfen sie bis zum 31. März 2021 maximal über eine installierte Leistung von 150 kW verfügen. Es ist daher nicht möglich, dass sich die Anlagen erst mit dem Eintritt in die Anschlussförderung entsprechend verkleinern. Auch eine Leistungserhöhung nach dem Übergang in die Anschlussförderung ist nicht zulässig. Schließlich dürfen die Anlagen vor dem Übergang in die Anschlussförderung nicht an einer Ausschreibung für Bestandsanlagen nach § 39g EEG 2021 teilgenommen haben.

III. Alternativen

Keine. Der Erlass dieser Verordnung ist mit Blick auf die Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ verpflichtend bis zum 30. Juni 2021 gesetzlich vorgegeben (§ 96 Absatz 4 EEG 2021). Zu den konkreten Ausgestaltungsalternativen hat das BMWi außerdem bereits frühzeitig einen Stakeholder-Dialog durchgeführt.

IV. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung stützt die vorliegende Verordnung auf die Verordnungsermächtigung des § 111f EnWG und der §§ 88b, 88d, 92 Nummer 1, 3 und 4, 93 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4, 94 Nummer 2, 96 Absatz 1 EEG 2021 und der §§ 33a, 33b und 33c KWKG 2020.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Genehmigung, die von der Europäischen Kommission noch erteilt werden muss, mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Sie ist zudem mit den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung knüpfen die verschiedenen Regelungen an das Marktstammdatenregister an. Dieses von der Bundesnetzagentur (BNetzA) betriebene Register ist das zentrale Register der Energiewirtschaft und ersetzt oder vereinfacht alle anderen Register; dies erspart Mehrfachregistrierungen und damit erhebliche Bürokratie. Die Regelungen dieser Verordnung setzen diesen „One-Stop-Shop“-Ansatz des Marktstammdatenregisters konsequent um.

Die Anforderungen an Grünen Wasserstoff werden erst mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Mit diesem zeitlichen Vorlauf haben die Marktakteure die Möglichkeit, sich auf diese Anforderungen einzustellen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht damit wie das EEG 2021 insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und Nr. 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Das Regelungsvorhaben soll zusammen mit dem EEG 2021 ein zentrales Instrument zur Erreichung der national und international gesetzten Klimaschutzziele sein, indem es insbesondere durch die Regelungen zur Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung dazu beitragen soll, dass im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammt. Hierdurch leistet die Verordnung einen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie) und der entsprechenden Indikatoren der UN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.12.1) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2a und 7.2b). Durch die EEG-Umlagebefreiung der Herstellung von Grünem Wasserstoff soll die Verordnung diesen deutlich wirtschaftlicher und somit konkurrenzfähiger gegenüber der konventionellen Wasserstoffherstellung machen, was ebenfalls zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare und saubere Energie“ beitragen kann.

Ferner fördert die Verordnung durch die Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage und eine verbesserte Biomasseförderung den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wodurch eine Reduktion von Emissionen und Treibhausgasen zu erwarten ist. Damit trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In geringerem Maße wird damit auch die SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt, weil die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zur Reduktion von Luftschadstoffen beitragen kann (Indikator 3.2a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Daneben ist die Verordnung auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere mit den Unterzielen 9.1, 9.b): Das Verordnungsvorhaben kann zur weiteren technologischen Entwicklung der energiesystemdienlichen Wasserstoffherzeugung und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur beitragen.

Eine Beeinträchtigung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Begründung neuer Ansprüche für kleine Gülleanlagen führt zu neuen Ausgaben im EEG 2021. Um zu verhindern, dass hieraus auch neue Belastungen für die EEG-Umlage entstehen könnten, werden Haushaltszuschüsse in dem Umfang der neu begründeten Ansprüche auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber geleistet. Die kumulierten Vergütungszahlungen belaufen sich auf ca. 89 Millionen Euro, was abzüglich der Erlöse am Strommarkt durch die gleitende Marktprämie zu einer Mehrbelastung des Energie- und Klimafonds von insgesamt ca. 58 Millionen Euro bzw. 0,8 bis 5,8 Millionen Euro jährlich im Zeitraum 2021 bis 2034 führt. Diese Mehrausgaben werden innerhalb der dem BMEL im geltenden Finanzplan des Energie- und Klimafonds zustehenden Haushaltsansätze für die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern erbracht und als weitere Zahlungen zur Absenkung der EEG-Umlage gekennzeichnet.

Zur Ermittlung dieser Mehrausgaben wurde abgeschätzt, wie viele Anlagen aus der EEG-Förderung in den Jahren 2020 bis 2024 fallen und dass nur ein Teil davon die Anschlussförderung in Anspruch nimmt. Dann wurde errechnet, wie hoch der Förderbetrag ab dem Beginn des verlängerten Vergütungszeitraums für diese Anlagen jährlich sein wird:

Beginn des verlängerten Vergütungszeitraums	Anzahl der betroffenen Anlagen	Jährliche Vergütungszahlung	Kumulierte Vergütungszahlung für 10 Jahre Anschlussförderung
2021	67	ca. 1,2 Mio. Euro	ca. 12 Mio. Euro
2022	138	ca. 3,1 Mio. Euro	ca. 31 Mio. Euro
2023	36	ca. 1,3 Mio. Euro	ca. 13 Mio. Euro
2024	25	ca. 0,8 Mio. Euro	ca. 8 Mio. Euro
2025	68	ca. 2,5 Mio. Euro	ca. 25 Mio. Euro
Kumulierte Vergütung aller Anlagen in dem Zeitraum 2021 bis 2034			ca. 89 Mio. Euro

Die Verordnung ist mit keinen unmittelbaren Kosten auf die öffentlichen Haushalte der Länder und der Kommunen verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft durch diese Verordnung wird in der nachfolgenden Kostenschätzung dargestellt. Diese Schätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Dezember 2018. Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen zu Grünem Wasserstoff wird ein hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im Anhang VI sind für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 80,40 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich der in der Tabelle 1 dargestellte Erfüllungsaufwand. Die Regelungen

zu Güllekleinanlagen lösen eine einfache Informationspflicht aus, vgl. den in Tabelle 2 dargestellten Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen der Verordnung führen zu einem neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von **97.388,48 Euro pro Jahr**. Dieser Erfüllungsaufwand verteilt sich auf die Regelungen zu Grünem Wasserstoff (siehe nachfolgend aa) und zu Güllekleinanlagen (siehe unten bb). Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft besteht ausschließlich aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

aa) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff

Der Wirtschaft entsteht durch die EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff ein Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten aus Mitteilungspflichten: Die neu geschaffenen Meldepflichten für Betreiber von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff gegenüber dem Netzbetreiber zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 12i EEV führt zu Kosten in Höhe von rd. 96.480 Euro pro Jahr.

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten (EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff)					
	Rege- lung	Vorgabe	Normad- ressat	Zu erwartende Fälle pro Jahr	Erfüllungsaufwand
1	§ 12j	Mitteilung des Nachweises der Einhaltung der Anforderungen nach § 12i EEV zwecks Geltendmachung der EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff gegenüber Netzbetreiber	Betreiber der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff	rd. 60	Mehrbelastung: 96.480 Euro Voraussichtlicher Zeitaufwand: 20 Stunden pro Fall; Lohnsatz für Mitarbeiter mit hoher Qualifikation (80,40 €/h)
Erfüllungsaufwand (Informationspflichten Betreiber von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff)					96.480 Euro

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Anschlussförderung für Güllekleinanlagen

Der Wirtschaft entsteht durch die Anschlussförderung für Güllekleinanlagen ein Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten aus Mitteilungspflichten: Die neu geschaffenen Meldepflichten für Anlagenbetreiber von Güllekleinanlagen an die Netzbetreiber und die BNetzA führt zu Kosten in Höhe von 908,48 Euro pro Jahr.

Tabelle 2: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus Informationspflichten (Anschlussförderung Güllekleinanlagen)					
	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle pro Jahr	Erfüllungsaufwand
1	§ 12d	Mitteilung der Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs (§ 12a) gegenüber Netzbetreiber	Anlagenbetreiber	rd. 334	Mehrbelastung: 454,24 Euro Sonstige Informationspflicht der Anlagenbetreiber, einfacher Schwierigkeitsgrad
2	§ 12e	Mitteilung der Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs (§ 12a) gegenüber BNetzA	Anlagenbetreiber	rd. 334	Mehrbelastung: 454,24 Euro Sonstige Informationspflicht der Anlagenbetreiber, einfacher Schwierigkeitsgrad
Erfüllungsaufwand (Informationspflichten Anlagenbetreiber Güllekleinanlagen)					908,48 Euro

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Nachweisführung für die EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff nach § 69b EEG 2021 sind Anpassungen in dem gebührenfinanzierten Herkunftsnachweisregister erforderlich, damit die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Zuge der Entwertung von Herkunftsnachweisen erklären können, dass der Strom für die Herstellung von Grünem Wasserstoff und von welcher Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff der Strom verbraucht worden ist (Art. 4). Außerdem muss das Herkunftsnachweisregister ertüchtigt werden, um die automatisierte Bescheinigung nach § 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEV erzeugen und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Verfügung stellen zu können. Hierfür entstehen einmalige Sachkosten für die Programmierung in Höhe von ca. 21.600,00 Euro sowie laufende Sachkosten für die Wartung und das Hosting in Höhe von jährlich ca. 1200 Euro. Daneben entsteht ein einmaliger Personalaufwand über 110 Arbeitsstunden des gehobenen Dienstes; dies entspricht einmaligen Personalkosten in Höhe von ca. 4.700 Euro. Für die Verwaltung der Anpassungen im Herkunftsnachweisregister ist zudem mit einem laufenden Personalaufwand von 14,5 Monatsarbeitsstunden des mittleren Dienstes zu rechnen; dies entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 5.500 Euro. Für die Erstellung des Berichts über die optionale Kopplung ist mit zusätzlichen 120 Arbeitsstunden des höheren Dienstes und 80 Arbeitsstunden des gehobenen Dienstes zu rechnen; dies entspricht einmaligen Personalkosten in Höhe von ca. 11.300 Euro. Die zusätzlichen Kosten sind im Einzelplan auszugleichen.

5. Weitere Kosten

Die Höhe der EEG-Umlage, die nach den §§ 60 ff. EEG 2021 für Stromverbrauch erhoben und dadurch von privaten, gewerblichen und öffentlichen Stromverbrauchern getragen wird,

wird durch diese Verordnung nicht beeinflusst. Es ist daher mit keiner Änderung der bestehenden Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und auch mit keiner Auswirkung auf das Preisniveau zu rechnen.

Die neu begründeten Ansprüche für kleine Gülleanlagen werden aufgrund von Haushaltszuschüssen allein durch die öffentliche Hand finanziert, so dass sie keine neue Belastung für die EEG-Umlage bedeuten (siehe oben D.). Die neuen Kriterien an „Grünen Wasserstoff“ definieren lediglich den Umfang der bereits gesetzlich geregelten Vollbefreiung der Elektrolyse von der EEG-Umlage. Da es sich bei Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff in aller Regel um neue Verbraucher handelt, so ist nicht mit einer Verringerung der Einnahmenbasis für die EEG-Umlage zu rechnen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

Durch die neue Anschlussförderung kleiner Gülleanlagen wird der ländliche Raum gestärkt. Schließlich wirkt sich das Gesetz durch seine Ausrichtung auf und die Förderung für die erneuerbaren Energien positiv auf die gesamtdeutsche Umwelt aus und stärkt die natürlichen Lebensgrundlagen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung enthält verschiedene Evaluierungspflichten, um die Wirkung der Regelungen zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Im Übrigen werden die Bestimmungen dieser Verordnung auch im Rahmen der turnusmäßigen Evaluierung des gesamten EEG (siehe § 99 EEG 2021) evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Neuregelung in **§ 1 EEV** wird der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert auf die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen, geregelt in Abschnitt 3a, und auf die Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach § 69b EEG 2021, geregelt in Abschnitt 3b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der technischen Änderung des **§ 3 Absatz 3a EEV** wird die Rechtslage der EEV an die haushaltsseitige Rechtslage ab dem Haushaltsjahr 2021 angepasst. Weiterhin richten sich die Einzelheiten nach den haushaltsseitigen Regelungen bzw. den Regelungen in den Entwürfen des Haushaltsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 3 Absatz 4 Nummer 1 EEV** wird klargestellt, dass auch die Zahlungen, die der Netzbetreiber aufgrund des verlängerten Zahlungsanspruchs an die Anlagenbetreiber zahlt, als Ausgabe bei der Ermittlung der EEG-Umlage zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe c

In **§ 3 Absatz 10 EEV** wird wegen der Neufassung des § 3 Absatz 3a EEV ein Verweis angepasst.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen Abschnitt 3a wird die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach § 88b EEG 2021 geregelt.

Zu § 12a EEV

In **§ 12a EEV** wird geregelt, dass sich für bestimmte Güllekleinanlagen der ursprüngliche Vergütungszeitraum einmalig um zehn Jahre verlängert. Mit dem Übergang in die Anschlussförderung wechseln diese Anlagen also nicht in das Regime des EEG 2021 oder folgender Fassungen des EEG. Sie gelten nicht als neu in Betrieb genommen. Daher müssen sie nicht die Anforderungen des EEG 2021 z.B. zu technischen Anforderungen, zur Flexibilisierung oder zur Begrenzung der vergütungsfähigen Volllaststunden erfüllen. Die Anlagen erhalten daher auch die volle Vergütung für jede eingespeiste Kilowattstunde. Ein Wechsel in das EEG 2021 wäre mit einem erheblichen investiven Mehraufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zu der Größe der Anlagen und der Dauer der Anschlussförderung stünde.

Der verlängerte Zahlungsanspruch besteht daher ab dem ersten Tag nach dem Ende des ursprünglichen Vergütungszeitraums und endet zehn Kalenderjahre später. Allerdings wird der Anspruch erst nach Mitteilung an die BNetzA nach § 12e EEV fällig. Eine Auszahlung erfolgt erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Der ursprüngliche Zahlungsanspruch (in der Regel nach dem EEG 2000) verlängert sich dann, wenn alle in § 12a EEV genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

Nach **§ 12a Nummer 1 EEV** sind nur solche Anlagen anspruchsberechtigt, deren ursprünglicher Vergütungszeitraum vor dem 1. Januar 2025 endet. Die zeitliche Befristung der Anschlussförderung ist erforderlich, weil andernfalls eine Anschlussförderung für Güllekleinanlagen auf unbestimmte Zeit festgelegt werden würde. Gleichzeitig wird in § 12g EEV geregelt, dass die Bundesregierung die Regelungen bis zum 31. Dezember 2023 evaluieren wird, auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit für eine Anschlussförderung von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach dem 31. Dezember 2024 endet.

Nach **§ 12a Nummer 2 EEV** dürfen die Anlagen zum Stichtag des 31. März 2021 eine installierte Leistung von 150 kW nicht überschreiten. Damit soll verhindert werden, dass größere Anlagen ihre installierte Leistung reduzieren, um von der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen profitieren zu können. Diese größeren Bestandsanlagen sollen vielmehr an den Ausschreibungen für Bestandsanlagen nach § 39g EEG 2021 teilnehmen. Damit wird auch der Wettbewerb in den Ausschreibungen gesichert. Die Anlagen können dann mit der höheren Leistung an den Ausschreibungen teilnehmen. Auch aus beihilferechtlichen Gründen soll kein Wahlrecht zwischen verschiedenen Formen der Anschlussförderung ermöglicht werden.

Nach **§ 12a Nummer 3 Buchstabe a EEV** besteht der verlängerte Zahlungsanspruch zudem nur dann, wenn der Anlagenbetreiber bis spätestens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, dass er den verlängerten Zahlungsanspruch geltend machen wird. Abweichend davon müssen Anlagenbetreiber, deren ursprünglicher Vergütungszeitraum bereits zum Jahreswechsel 2020/21 abgelaufen ist, eine entsprechende Mitteilung bis zum 30. September 2021 vornehmen. Nach Ablauf dieser Mitteilungsfristen kann der Anlagenbetreiber die Anschlussförderung nicht mehr geltend machen.

Nach **§ 12a Nummer 3 Buchstabe b EEV** ist der Anspruch außerdem ausgeschlossen, wenn der Anlagenbetreiber bis zur Mitteilung an den Netzbetreiber an einer Ausschreibung nach § 39g EEG 2021 teilgenommen hat. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass die Anlagenbetreiber zunächst in den Ausschreibungen testen, welche Vergütung sie dort erzielen können. Damit soll ein sog. „Rosinenpicken“ der Anlagenbetreiber verhindert werden.

Zu § 12b EEV

§ 12b EEV regelt die weiteren Voraussetzungen für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen, die während des Anschlusszeitraums dauerhaft erfüllt sein müssen. Anders als § 12a EEV, der die Voraussetzungen festlegt, unter denen sich der Förderzeitraum verlängert, bestimmt also § 12b EEV, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Strom, der in diesem Anschlusszeitraum erzeugt wird, vergütet wird.

Nach **§ 12b Nummer 1 EEV** muss der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt werden. Damit wird ein Gleichlauf zur Förderung von neuen Güllekleinanlagen nach § 44 EEG 2021 hergestellt. Die Anschlussförderung gilt daher z.B. nicht für sogenannte „Satelliten-BHKW“, die an einem anderen Standort als dem Betriebsstandort der Biogasanlage errichtet werden und das Biogas über einen längere Biogasdirektleitung beziehen.

§ 12b Nummer 2 EEV regelt, dass die installierte Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage nach dem Stichtag nicht erhöht werden darf. Sie darf am 31. März 2021 die Grenze von 150 kW installierter Leistung nicht überschritten haben (§ 12a EEV) und in der Folgezeit nicht erhöht worden sein. Dies bildet die Gesamthöchstgrenze am Standort der Anlage. Hiermit wird verhindert, dass an einem Standort mehrere einzelne Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt mehr als 150 kW installiert werden und damit an diesem Standort im Ergebnis eine deutlich umfangreichere Stromerzeugung aus Gülle als beabsichtigt von der Anschlussförderung profitiert.

§ 12b Nummer 3 EEV sieht vor, dass mit dem Beginn der Anschlussförderung Biogas eingesetzt werden muss, zu dessen Erzeugung in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird. Damit haben auch Bestandsanlagen, die während des ursprünglichen Vergütungszeitraums keine Gülle eingesetzt haben und erst mit dem Wechsel in den Anschlusszeitraum Gülle einsetzen, einen Vergütungsanspruch. Ergänzend hierzu wird in **§ 12b Satz 2 EEV** die Regelung aus § 44 Satz 2 EEG 2021 auch für Güllekleinanlagen in der Anschlussförderung übernommen. Damit soll die Anschlussförderung gesichert werden, falls der Anlagenbetreiber von einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes betroffen ist und deshalb im Einsatz von Gülle beeinträchtigt war. Dann besteht das Risiko, dass der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden kann und der Anlagenbetreiber die komplette Anschlussförderung in diesem Jahr verlieren würde. Deshalb wird der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nicht berücksichtigt. Für den nicht zu berücksichtigenden Zeitraum entfällt auch der Anspruch auf die Anschlussvergütung.

Nach **§ 12b Nummer 4 EEV** müssen außerdem die Voraussetzungen für die Zahlungen nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sein. Dies betrifft bei den Anlagen, mit denen die Anschlussförderung startet, die Voraussetzungen des EEG 2000.

Zu § 12c EEV

In **§ 12c EEV** ist die Höhe des Zahlungsanspruchs während des Anschlusszeitraums geregelt. Grundsätzlich gilt weiterhin der ursprüngliche Zahlungsanspruch. In § 12c Absatz 1 EEV wird dieser Anspruch jedoch der Höhe nach begrenzt:

Nach **§ 12c Absatz 1 Nummer 1 EEV** ist der Zahlungsanspruch im Anschlusszeitraum der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des für die Anlage maßgeblichen anzulegenden Werts, wobei der Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre des ursprünglichen Anspruchszeitraums maßgeblich ist. Damit wird ein Gleichlauf zu den Anlagen hergestellt, die aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an den Ausschreibungen nach § 39g EEG 2021 eine Anschlussförderung erhalten. Auch für diese Anlagen findet eine entsprechende Anspruchsbegrenzung statt. Damit soll vermieden werden, dass die Anlagen in dem Anschlusszeitraum eine höhere Vergütung erhalten als nach dem ursprünglichen Vergütungsanspruch.

In **§ 12c Absatz 1 Nummer 2 EEV** ist eine absolute Begrenzung der Förderhöhe festgelegt. Die Vergütung beträgt danach bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 kW 15,5 Cent/kWh und bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW 7,5 Cent/kWh. Mit dieser Staffelung wird eine Überförderung der Anlagen vermieden. Bei größeren Anlagen finden beide Fördersätze Anwendung. Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 150 kW erhalten also für die Bemessungsleistung bis einschließlich 75 kW die Vergütung von 15,5 Cent/kWh und für die darüberhinausgehende Bemessungsleistung bis 150 kW die Vergütung in Höhe von 7,5 Cent/kWh. Im Schnitt erhält eine Anlage mit 150 kW installierter Leistung daher 12 Cent/kWh.

Der hier festgesetzte Betrag liegt unterhalb der Förderung für neue Güllekleinanlagen. Zwar haben beide Anlagentypen vergleichbare Kosten für die Einsatzstoffe und die Biogaserzeugung. Allerdings sind die Anlagen in der Anschlussförderung bereits abgeschrieben. Eine Reduzierung des Zahlungsanspruchs gegenüber den Neuanlagen ist deshalb beihilferechtlich zwingend erforderlich. Die Berechnung der konkreten Fördersätze erfolgte durch die Forschungsnehmer des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) nach den Vorgaben der Bundesregierung. Da es sich um Bestandsanlagen handelt, ermitteln sich die Fördersätze aus den Kosten für den Weiterbetrieb, insbesondere Rohstoffkosten sowie festen Kosten für Instandhaltung wie Austausch eines BHKW und sonstiger Kosten für Versicherung oder Betriebsführung.

In **§ 12c Absatz 2 EEV** ist zudem eine Degression der Anspruchsbegrenzung vorgesehen. Je später also der ursprüngliche Vergütungszeitraum der Anlage endet, desto geringer ist der Zahlungsanspruch in dem Anschlusszeitraum. Auch diese Degressionsregelung dient der Vermeidung einer Überförderung und ist beihilferechtlich erforderlich.

Zu § 12d EEV

In **§ 12d EEV** sind Mitteilungspflichten geregelt.

In **§ 12d Satz 1 EEV** ist die Mitteilungspflicht an den Netzbetreiber geregelt. Die Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs spätestens drei Monate vor Beendigung des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG mitteilen. Lässt der Anlagenbetreiber diese Frist verstreichen, kann er den verlängerten Zahlungsanspruch nicht mehr geltend machen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Die Mitteilung an den Netzbetreiber ist erforderlich, damit dieser die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten kann. Andernfalls ist für den Netzbetreiber nicht ersichtlich, ob die Anlage den Zahlungsanspruch auch in dem Anschlusszeitraum geltend machen wird.

§ 12d Satz 2 EEV schafft eine abweichende Frist für Anlagenbetreiber, deren ursprünglicher Vergütungszeitraum bereits zum Jahreswechsel 2020/21 abgelaufen ist. Die Einhaltung der regulären Frist nach Satz 1 ist in diesen Fällen nicht mehr möglich. Daher erlaubt Satz 2 eine nachträgliche Meldung bis zum 30. September 2021. Im Übrigen bleibt es bei den Anforderungen an die Meldung nach Satz 1. Lässt der Anlagenbetreiber die Frist zum 30. September 2021 also verstreichen, kann er den verlängerten Zahlungsanspruch nicht mehr geltend machen. Es handelt sich auch hier um eine Ausschlussfrist. Erfolgt die

Mitteilung rechtzeitig, haben die Anlagenbetreiber seit dem 1. Januar 2021 einen Anspruch auf die Anschlussvergütung. Dieser Anspruch ist jedoch erst nach der Mitteilung an die BNetzA nach § 12e EEG fällig. Eine Auszahlung erfolgt außerdem erst nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Zu § 12e EEG

Aus **§ 12e Absatz 1 EEG** ergibt sich auch eine Mitteilungspflicht an die BNetzA. Die Mitteilung an die BNetzA ist erforderlich, damit sie die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen erfassen kann, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Förderung in dem Anschlusszeitraum in Anspruch genommen haben. Diese installierte Leistung ist nach § 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021 von den Ausschreibungsmengen in den Biomasseausschreibungen abzuziehen. Damit die BNetzA die Ausschreibungsmengen bestimmen kann, ist diese Mitteilung erforderlich. Die Anlagenbetreiber müssen daher auch die installierte Leistung mitteilen, für die sie den verlängerten Zahlungsanspruch geltend machen werden. Außerdem kann die BNetzA mit dieser Mitteilung sicherstellen, dass die Anlagen nicht in einer Ausschreibung berücksichtigt werden.

Der Zahlungsanspruch in dem Anschlusszeitraum wird erst nach der Mitteilung an die BNetzA fällig. Diese Mitteilung ist also keine Anspruchs-, sondern eine Fälligkeitsvoraussetzung. Die Mitteilung an die BNetzA kann zeitgleich mit der Mitteilung an den Netzbetreiber erfolgen. Sie ist also nicht von der vorherigen Mitteilung an den Netzbetreiber abhängig.

Wenn der Anlagenbetreiber die Mitteilung an die BNetzA erst nach dem Beginn des Anschlusszeitraums vornimmt, wird der Zahlungsanspruch erst mit dieser Mitteilung fällig. Dennoch verfällt der Anspruch, der bis zu dieser Mitteilung entstanden ist, nicht. Nach der Mitteilung kann der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber auch die vor diesem entstandenen Zahlungen einfordern. Dies gilt auch für die Anlagen, deren ursprünglicher Vergütungszeitraum bereits zum 31. Dezember 2020 endete. Diese Anlagen haben also bereits seit dem 1. Januar 2021 einen Anspruch auf Anschlussförderung.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, dass die BNetzA für die Mitteilungen Formvorgaben machen oder auf ein elektronisches Verfahren umstellen kann.

In **§ 12e Absatz 2 EEG** ist geregelt, dass die BNetzA die Anlagen, deren Betreiber eine Mitteilung nach Absatz 1 vorgenommen haben, unter Angabe der Nummer des Marktstammdatenregisters in nicht personenbezogener Form auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Zur Auszahlung des verlängerten Zahlungsanspruchs muss der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die Mitteilung an die BNetzA erfolgt ist. Durch die Veröffentlichung der Anlagen auf der Homepage der BNetzA unter Angabe der Registernummer kann die Mitteilung an die BNetzA von Netzbetreiber auf einfache Weise überprüft werden.

Zu § 12f EEG

Nach **§ 12f EEG** dürfen die Anlagen, die dem Netzbetreiber und der BNetzA die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs mitgeteilt haben, nicht an den Ausschreibungen nach § 39g EEG 2021 teilnehmen. Andernfalls verlieren sie ihren Anspruch auf Anschlussförderung. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass die Anlagen versuchen, in den Ausschreibungen einen Zuschlag für eine höhere Förderung zu erhalten. Auch damit wird ein sog. „Rosinenpicken“ vermieden. Außerdem wird damit sichergestellt, dass die Ausschreibungsmengen in den Biomasseausschreibungen nicht aufgrund der Regelung in § 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021 verkürzt werden. Wenn ein Anlagenbetreiber einmal die Geltendmachung des Anspruchs mitgeteilt hat, reduziert die BNetzA das Ausschreibungsvolumen im entsprechenden Umfang. Wenn diese Anlagen dann dennoch an den Ausschreibungen teilnehmen, wäre die Reduzierung des Ausschreibungsvolumens nicht sachgerecht. Außerdem kann die BNetzA auf diese Weise überprüfen, ob die Anlage zuvor an einer Ausschreibung teilgenommen hat, was den

Förderungsanspruch aufgrund der Regelung in § 12a Nummer 3 Buchstabe b EEG ausschließen würde.

Zu § 12g EEG

In **§ 12g EEG** wird geregelt, dass die Bundesregierung die Anschlussförderung bis zum 31. Dezember 2023 evaluiert, auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit für eine Anschlussförderung von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach dem 31. Dezember 2024 endet. Es muss geprüft werden, ob eine Anschlussförderung der Güllekleinanlagen auch über diesen Zeitpunkt hinaus energiepolitisch noch gewollt und für das Strommarktdesign der Zukunft noch erforderlich ist.

Zu § 12h EEG

§ 12h EEG regelt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Abschnitts 3b zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021.

§ 12h Absatz 1 EEG bestimmt in sachlicher Hinsicht, dass der Abschnitt die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021 regelt. In zeitlicher Hinsicht ist der Abschnitt für Strom anzuwenden, der ab dem 1. Januar 2022 in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird. Hierdurch wird ein ausreichender zeitlicher Vorlauf sichergestellt, damit sich die Marktakteure sowie die regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auf die neuen Vorschriften einstellen können. Zudem ist ein Inkrafttreten der Vorschrift zum Beginn des Kalenderjahres 2022 vor dem Hintergrund der kalenderjährlichen Abrechnung der EEG-Umlage sachgerecht.

§ 12h Absatz 2 EEG bestimmt, dass die Bundesregierung unverzüglich die Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach dieser Verordnung überarbeiten und anpassen wird, nachdem die Europäische Union für einen oder mehrere Nutzungspfade die Anforderungen an Grünen Wasserstoff definiert hat (insbesondere im Rahmen des Delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission auf Grund der RED II für die Anrechnung auf das Erneuerbaren-Ziel im Transportsektor oder in der anstehenden Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission). Diese Überarbeitung soll insbesondere darauf abzielen, möglichst einheitliche Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff für alle Nutzungspfade (z.B. für den Verkehrs- oder Stromsektor) festzulegen. Bei der Überarbeitung sollen – in dem Rahmen des europarechtlich zulässigen Umfangs – auch weitergehende Anforderungen an den systemdienlichen Betrieb der Elektrolyseure festgelegt werden, insbesondere zum Standort der Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine kurzfristige Festlegung dieser Anforderungen zum heutigen Zeitpunkt – also in Unkenntnis der konkreten Anforderungen der Europäischen Union – nicht sinnvoll möglich ist, andererseits aber die Marktakteure Planungssicherheit erhalten und sich bereits frühzeitig darauf einstellen können sollten, dass in der Zukunft die Einführung solcher Anforderungen geplant ist.

Zu § 12i EEG

§ 12i EEG regelt die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021. Dabei wird bestimmt, dass Grüner Wasserstoff nur solcher ist, der innerhalb der ersten 5.500 Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird und die Anforderungen an den Strombezug nach Nummer 1 bis 3 einhält. Durch die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden wird ein Anreiz gesetzt, dass der Elektrolyseur systemdienlich eher dann betrieben wird, wenn die Strompreise aufgrund hoher Erneuerbare-Energien-Einspeisung gering sind. Gleichzeitig trägt der festgelegte Wert von 5.000 Vollbenutzungsstunden den besonderen Erfordernissen des Markthochlaufs von Grünem Wasserstoff in den Anfangsjahren

dieses Jahrzehnts Rechnung. Wasserstoff, der von der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff nach Überschreiten der festgelegten Vollbenutzungsstundenbegrenzung hergestellt wird, gilt nicht als Grüner Wasserstoff, und der Stromverbrauch zur Herstellung dieses Wasserstoffs ist nicht nach § 69b EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit.

Nach **§ 12i Absatz 1 Nummer 1 EEV** muss der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchte Strom nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 EEG 2021 stammen.

Nach **§ 12i Absatz 1 Nummer 2 EEV** muss der Strom nachweislich zu mindestens einem Anteil von 85 Prozent aus Anlagen stammen, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben und im Marktstammdatenregister registriert sind. Die verbleibende Restmenge von 15 Prozent darf aus Anlagen stammen, die ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist. Der zugelassene Anteil aus ausländischen Anlagen orientiert sich daran, wieviel Strom aus dem Ausland tatsächlich nach Deutschland transportiert werden kann (Umfang der Netzverbindung), und berücksichtigt, dass dieser Strom allen Verbrauchern zur Verfügung stehen muss und der Importstrom nur zu einem gewissen Anteil aus erneuerbaren Energien stammt. Bei der Berechnung wurden Prognosewerte sowie aktuelle Daten zugrunde gelegt. Darüber hinaus entspricht der Wert von 15 Prozent auch dem EU-Interkonnektivitätsziel für 2030. Durch die begrenzte Berücksichtigung ausländischer Anlagen wird sichergestellt, dass zwischen den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auch tatsächlich eine Stromlieferbeziehung möglich ist. Hiermit wird die Glaubwürdigkeit des Strombezugs aus erneuerbaren Energien gestärkt. Für Anlagen mit Standort im Bundesgebiet ist eine Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlich, um eine verlässliche Nachweisführung für die in § 12i EEV festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

Nach **§ 12i Absatz 1 Nummer 3 EEV** darf für den Strom keine Zahlung nach dem EEG 2021 oder einer seiner Vorgängerfassungen, nach dieser Verordnung oder nach dem KWKG oder eine sonstige Förderung im Sinn von § 9 Nummer 6 Buchstabe b EEV in Anspruch genommen werden. Hierbei ist allein darauf abzustellen, ob die zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchte Strommenge eine Förderung erhalten hat. Ob in der Vergangenheit eine Förderung für die Anlage oder in der Anlage erzeugte Strommengen gezahlt wurde, bleibt unberücksichtigt. Durch diese Bestimmung wird die verfassungs- und europarechtlich begründete Anforderung des § 93 Nummer 2 EEG 2021 umgesetzt, wonach nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen hat. Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Förderung nach dem KWKG erhalten können, wird nach dem Rechtsgedanken des § 93 EEG 2021 auch eine solche Förderung ausgeschlossen.

§ 12i Absatz 2 EEV regelt, wann Strom, der in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 EEG 2021 stammt. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Nach **§ 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEV** sind im Falle von Strom, den ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen über ein Netz an den Betreiber der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff geliefert hat, für diesen Strom Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien zu entwerfen. Sofern der Standort der Anlagen im Bundesgebiet im Sinn des § 1 Absatz 3 EEG 2021 liegt, muss der Herkunftsnachweis die Angaben zur optionalen Kopplung nach § 16 Absatz 3 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) enthalten. Hiermit wird auf das etablierte und verlässliche Instrument der Herkunftsnachweise zum Nachweis der Grünstromeigenschaft zurückgegriffen. Die Verpflichtung zur Nutzung gekoppelter Herkunftsnachweise gewährleistet dabei, dass eine tatsächliche Lieferbeziehung zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch besteht und

keine rein virtuelle Verschiebung der Grünstromeigenschaft erfolgt. Auf diese Weise wird die Glaubwürdigkeit des Grünstrombezugs gestärkt.

Gekoppelte Herkunftsnachweise verknüpfen auf der Ebene der Bilanzkreise die erzeugte und gelieferte Strommenge mit den Herkunftsnachweisen, die das UBA für die erzeugte Strommenge ausgestellt hat. Dazu muss nach § 16 Absatz 3 HkRNDV der Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlage bei dem Antrag auf Ausstellung der Herkunftsnachweise insbesondere angeben, in welchen Bilanzkreis er die der Ausstellung zugrunde liegende Strommenge einspeist und an welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen er die Strommenge liefert. Nach § 16 Absatz 5 HkRNDV sind die Voraussetzungen für die Ausstellung gekoppelter Herkunftsnachweise umweltgutachterlich zu bestätigen, insbesondere also dass die Erneuerbare-Energien-Anlage tatsächlich die Strommenge in den angegebenen Bilanzkreis geliefert hat. Hierdurch wird die Zuverlässigkeit der Angabe zur optionalen Kopplung gewährleistet.

Falls das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gekoppelte Herkunftsnachweise nicht entwerfen und verwenden möchte, z.B. weil es die im Rahmen von § 69b EEG 2021 benötigten Mengen bereits entwertet hat, kann es diese Herkunftsnachweise an einen anderen Registerteilnehmer im Herkunftsnachweisregister übertragen. In diesem Fall verlieren die Herkunftsnachweise nach § 16 Absatz 3 Satz 5 HkRNDV die zusätzliche Kopplungsangabe und werden somit zu einfachen Herkunftsnachweisen im Sinne von § 16 Absatz 1 HkRNDV.

Da gekoppelte Herkunftsnachweise nur für Anlagen mit Standort in Deutschland ausgestellt werden können, wird für Anlagen mit Standort im Ausland auf diese Anforderung zunächst verzichtet. § 12i EEV sieht jedoch vor, dass das UBA bei seinem Bericht zur Überarbeitung der Kopplung von Herkunftsnachweisen auch untersuchen soll, wie dieses Instrument so weiterentwickelt werden könnte, dass es auch auf Anlagen mit Standort im Ausland angewandt werden kann.

§ 12i Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEV regelt den Fall, dass der Strom nicht durch ein Netz von der Anlage zur Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff durchgeleitet wird, mithin den Fall einer Direktleitung. Hier ist der Nachweis mittels Herkunftsnachweisen nicht möglich, da diese nur für Strom ausgestellt werden können, der in ein Netz eingespeist wird. In diesem Fall muss der Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 EEG 2021 stammen und die Erzeugung und der Verbrauch müssen zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall stattfinden. Durch die Zeitgleichheit wird sichergestellt, dass der in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchte Strom tatsächlich aus der per Direktleitung verbundenen Anlage stammt. Die Regelung lehnt sich damit an die Anforderungen zur Zeitgleichheit bei Eigenversorgung nach § 62b Absatz 5 EEG 2021 an. Wie auch im Rahmen des § 62b Absatz 5 EEG 2021 ist eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 Nummer 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung als Verbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff als erzeugt und verbraucht in Ansatz gebracht wird.

Nach **§ 12i Absatz 2 Satz 2 EEV** ist eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung als Verbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff als erzeugt und verbraucht in Ansatz gebracht wird. Die Vorschrift lehnt sich damit an die Regelung in § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 an.

§ 12i Absatz 3 EEV definiert den in Absatz 1 verwendeten Begriff der Vollbenutzungsstunden. Die Definition ist an die parallele Definition in § 2 Nummer 3 KWKG 2020 angelehnt.

Zu § 12j EEG

§ 12j EEG ergänzt die allgemeinen Mitteilungspflichten in § 74 und 74a EEG 2021 zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 12i EEG. Insoweit werden die Mitteilungspflichten nach § 74 EEG 2021 und damit insbesondere dessen Absatz 2 Satz 5 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und § 74a EEG 2021 und damit insbesondere dessen Absatz 2 Satz 2 für Eigenversorger nicht verdrängt.

Im Rahmen der Mitteilung nach § 74 bzw. § 74a EEG 2021 müssen die Betreiber von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher zur Herstellung von Grünem Wasserstoff liefern, dem zur EEG-Umlage-Erhebung berechtigten Netzbetreiber bereits nach allgemeinen Grundsätzen alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Nach § 12j EEG erfasst dies insbesondere die Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu den in Nummer 1 bis 4 genannten Angaben.

Nach **§ 12j Satz 2 Nummer 1 EEG** ist der maximale Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen der maximalen Leistungsaufnahme der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff anzugeben.

Nach **§ 12j Satz 2 Nummer 2 EEG** ist die in dem betreffenden Kalenderjahr von der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchte Strommenge anzugeben.

Nach **§ 12j Satz 2 Nummer 3 EEG** hat der Prüfungsvermerk anzugeben, dass für das betreffende Kalenderjahr die EEG-Umlage für Strom, der von dem Betreiber selbst verbraucht wurde, nicht nach § 64a EEG 2021 begrenzt ist. Hiermit soll eine doppelte Inanspruchnahme der beiden Befreiungs- und Begrenzungstatbestände vermieden werden, die nach § 69b Absatz 1 EEG 2021 ausgeschlossen ist.

Nach **§ 12j Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EEG** ist in Fällen des Verbrauchs von Strom aus dem Netz durch Entwertung von Herkunftsnachweise nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 12i EEG eingehalten sind. Die Entwertungsnachweise müssen sich bei Anlagen mit Standort im Bundesgebiet auf Herkunftsnachweise mit Angaben zur optionalen Kopplung nach § 16 Absatz 3 HkRNDV beziehen. Der Nachweis nach § 12j Nummer 4 Buchstabe a EEG ist nur im Umfang des Stromverbrauchs innerhalb der nach § 12i EEG von der EEG-Umlage befreiten ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden erforderlich. Der über die ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden hinausgehende Stromverbrauch ist nicht nach § 69b EEG 2021 von der EEG-Umlage befreit und unterliegt nicht den Anforderungen dieser Verordnung.

Sobald die nach Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a vorzulegenden Entwertungsnachweise im Wege einer automatisierten Bescheinigung des Herkunftsnachweisregisters nachgewiesen werden können, tritt diese automatisierte Bescheinigung an die Stelle des Entwertungsnachweises nach Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a. Herkunftsnachweise enthalten gemäß § 9 EEG insbesondere Angaben dazu, ob für die Strommenge eine Förderung nach einem Fördersystem für erneuerbare Energien in Anspruch genommen wurde. Sie sind damit grundsätzlich zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 12i Absatz 1 Nummer 2 EEG geeignet.

Nach **§ 12j Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b EEG** ist in Fällen des Strombezugs über eine Direktleitung nach § 12i Absatz 2 Nummer 2 EEG durch die Angabe der Nummern, unter denen die Anlagen im Marktstammdatenregister registriert sind, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 12i EEG eingehalten sind.

Zu § 12k EEG

§ 12k EEG regelt, dass sich die nach § 69b EEG 2021 verringerte EEG-Umlage für Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff auf 100 Prozent erhöht, soweit der Betreiber der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff als Letztverbraucher oder aber das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach §§ 74, 74a EEG 2021 in Verbindung mit § 12j EEG nicht erfüllt hat. Die Erhöhung gilt nur soweit, die Mitteilungspflicht nicht erfüllt wurde und damit nur für solche Strommengen, für die keine Mitteilung erfolgt ist. Unbeachtlich ist, ob die Mitteilungspflicht von dem Betreiber der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt wurde. Eine Mitteilung und/oder Zahlung auf fremde Schuld ist damit auch hier möglich.

Zu § 12l EEG

§ 12l Absatz 1 EEG bestimmt, dass das BMWi mögliche Auswirkungen von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz prüft, insbesondere auf das Ausmaß von Netzengpasssituationen und den Bedarf an Netzreserve, und dem Bundestag hierzu bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht vorlegt. Hintergrund dieser Berichtspflicht ist, dass die gesetzliche Vollbefreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021 auf die Herstellung Grünen Wasserstoffs abzielt. Eine Erhöhung des Netzreservebedarfs für den Betrieb von Elektrolyseuren würde dem entgegenstehen. Die Berichtspflicht zielt somit ab, mögliche Auswirkungen auf das Netz rechtzeitig erkennen zu können, um erforderlichenfalls Maßnahmen zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit anpassen zu können.

§ 12l Absatz 2 EEG bestimmt, dass das UBA der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht dazu vorlegt, ob die Vorschriften zur optionalen Kopplung von Herkunftsnachweisen nach § 16 Absatz 3 HkRNDV im Hinblick auf bisherige Erfahrungen mit diesem Instrument sowie im Hinblick auf die zukünftige Nutzung dieses Instruments für die Zwecke des marktgängigen und flexiblen Nachweises der Anforderungen an Grünen Wasserstoff nach dieser Verordnung angepasst werden sollen. Hierbei soll auch untersucht werden, wie dieses Instrument so weiterentwickelt werden könnte, dass es auch auf Anlagen mit Standort im Ausland angewandt werden kann, und wie das Instrument der gekoppelten Herkunftsnachweise für die Nutzung im Rahmen bilateraler Stromlieferverträge (PPAs) angepasst werden sollte.

Zu Nummer 4

Der neue **§ 16 EEG** regelt einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt für die Abschnitte 3a und 3b zur Anschlussförderung für Güllekleinanlagen und zur Definition der Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Bestimmungen erst Anwendung finden, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in **§ 3 Absatz 1 Nummer 4 MaStRV** wird der bereits vorhandene Verweis korrigiert. Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2

Für die Registrierung von Bestandsanlagen hat die MaStRV eine zweijährige Übergangsfrist eingeräumt, innerhalb derer über zwei Millionen Einheiten und Anlagen im Marktstammdatenregister registriert wurden. Über einhunderttausend Einheiten und Anlagen

sind noch nicht registriert. Im Lichte dieser Entwicklung wird die Registrierungsfrist für Bestandsanlagen bis zum 30. September 2021 verlängert.

Zu **Buchstabe a**

Systematisch werden die Fristen für die Erfüllung der Registrierungspflichten aus **§ 5 Absatz 1 MaStRV** und aus der Übergangsregelung in § 25 herausgelöst und umfassend in § 5 Absatz 5 MaStRV geregelt und dabei zugleich vereinfacht und klarer gefasst.

Zu **Buchstabe b**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

In **§ 5 Absatz 4 Satz 1 MaStRV** werden die Registrierungspflichten für Zulassungen nach Bundesrecht klarer formuliert. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Der alte **§ 5 Absatz 4 Satz 2 MaStRV** stellte eine Dopplung zu II.1.2.1 ff Tabelle II Anlage MaStRV dar und konnte hier entfallen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu **Buchstabe c**

Die bislang in den §§ 5 Absatz 1 und 25 MaStRV normierten Fristen für die Erfüllung der Registrierungspflichten werden einheitlich in **§ 5 Absatz 5 MaStRV** geregelt und dabei zugleich vereinfacht und klarer gefasst. Dabei wird auch klargestellt, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Registrierung von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen die Inbetriebnahme ist. Bei KWK-Anlagen kann ggf. auch die Aufnahme oder im Fall einer Modernisierung die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs den maßgeblichen Zeitpunkt darstellen.

Zu **Nummer 3**

Der neue **§ 13 Absatz 4 MaStRV** schafft die Grundlage dafür, dass Daten zu Anlagenbetreibern und Anlagen, die im Marktstammdatenregister zu erfassen sind, aber nicht erfasst wurden, von den Netzbetreibern auf Anforderung an die Bundesnetzagentur übermittelt werden, soweit dies für die Registerführung erforderlich ist. Damit wird es für die BNetzA möglich, die Einhaltung der Registrierungs- und Mitwirkungspflichten auch in diesen Fällen aktiv zu erwirken.

Die Übermittlung der Daten muss im Einzelfall geboten sein. Es dürfen deshalb nur die Daten der Anlagen und ihrer Betreiber ermittelt werden, die nicht im Register erfasst sind, für die aber eine Meldepflicht besteht. Damit scheidet eine pauschale Übermittlung der Daten der Netzbetreiber an die BNetzA aus.

Zu **Nummer 4**

Bei der Änderung des **§ 16 Absatz 3 Satz 1 MaStRV** handelt es sich um die Bereinigung eines fehlerhaften Änderungsbefehls.

Zu **Nummer 5**

Zu **Buchstabe a**

Bei der Änderung des **§ 18 Absatz 2 MaStRV** handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur neuen Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 1 EEG 2021; diese Änderung zeichnet mithin die aktuelle Fassung des EEG 2021 nach.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des **§ 18 Absatz 3 MaStRV** handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur neuen Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 1 EEG 2021; diese Änderung zeichnet mithin die aktuelle Fassung des EEG 2021 nach.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung des **§ 18 Absatz 5 MaStRV** handelt es sich um eine Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Durch die Aufhebung des sog. „Flexdeckels“ in Anlage 3 des EEG 2017 im Zuge der letzten EEG-Novelle ist die Summe der bisherigen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie rechtlich nicht mehr relevant. Die hierauf bezogene Veröffentlichungspflicht in **§ 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d MaStRV** kann daher entfallen und wird hiermit gestrichen.

Im Gegenzug wird an dieser Stelle die Veröffentlichung der Summe der Biomasseanlagen vorgeschrieben, die die Anschlussförderung für kleine Gülleanlagen geltend machen, die durch diese Artikelverordnung in Abschnitt 3a der EEV eingeführt wird. Diese Veröffentlichungspflicht ist für den Vollzug des § 28b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2021 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung des **§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 MaStRV** handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur neuen Übergangsbestimmung des § 100 Absatz 1 EEG 2021; diese Änderung zeichnet mithin die aktuelle Fassung des EEG 2021 nach.

Zu Nummer 7

Die Regelung des neuen **§ 23 Absatz 1 Satz 3 MaStRV** entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 25 Absatz 6 MaStRV, wobei die nach dem neuen § 5 Absatz 5 Satz 2 MaStRV verlängerte Übergangsfrist berücksichtigt wurde.

Zu Nummer 8

Im Rahmen der Novelle des EEG 2021 wurde in § 111f Absatz 6 EnWG eine entsprechende Berichtspflicht zur Fortentwicklung des Marktstammdatenregisters geschaffen, weshalb der bisherige **§ 24 MaStRV** entfallen kann.

Zu Nummer 9

In **§ 25 MaStRV** wird die Registrierung von Stromspeichern bis zum Ende der nach dem neuen § 5 Absatz 5 MaStRV verlängerten Übergangsfrist fingiert. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass in Konstellationen, die aus einer Solaranlage und einem Erneuerbare-Energien-Stromspeicher bestehen, das Fehlen der Registrierung des Erneuerbare-Energien-Stromspeichers eine Sanktion im Hinblick auf die Förderung des aus dieser Konstellation ins Netz eingespeisten Stroms nach § 52 EEG 2021 auslöst.

Die bisherigen Übergangsbestimmungen haben sich durch Zeitablauf erledigt, sie konnten aufgehoben werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

In der **Anlage zur MaStRV** wird in **Tabelle I.5.3** eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen, die der Parallelisierung zur Formulierung in I.1.5.2 dient.

Zu Buchstabe b

In der **Anlage zur MaStRV** wird in **Tabelle II Nummer II.2.3.1** ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Buchstabe c

In der **Anlage zur MaStRV** wird in **Tabelle III.1.10** für Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugung- und Gasverbrauchseinheiten die bisher fehlende Pflicht zur Angabe des Datums des Betreiberwechsels ergänzt, die für Stromerzeugungseinheiten in II.1.1.26 geregelt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in **§ 5 Absatz 2 Nummer 2 DSPV** wird der Bezugszeitraum um das Begrenzungsjahr 2025 erweitert, damit diese Bestimmung der DSPV mit der gesetzlichen Bestimmung des § 103 Absatz 1 EEG 2021 korrespondiert.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des **§ 6 DSPV** wird ein Fehlverweis auf § 64a Absatz 2 EEG 2021 korrigiert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Der neue **§ 30 Absatz 3 Satz 3 HkRNDV** regelt, dass für den Nachweis nach § 12i Absatz 2 Nummer 1 EEV das Elektrizitätsunternehmen bei der Entwertung angeben muss, dass der Strom für die Herstellung von Grünem Wasserstoff und von welcher Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff der Strom verbraucht worden ist. Hierdurch soll eine eindeutige Zuordnung der entwerteten Herkunftsnachweise für die Zwecke des Nachweises über die Herstellung von Grünem Wasserstoff nach den §§ 12i und 12j EEV sichergestellt werden.

Der neue **§ 30 Absatz 3 Satz 4 HkRNDV** ermöglicht es der Registerverwaltung zu bestimmen, wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen der Herkunftsnachweis-Entwertung für den Strombezug von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff alle nach § 12i EEV erforderlichen Angaben machen, so dass diese auf dem Entwertungsnachweis, der nach § 12j EEV zur Prüfung der Voraussetzungen einer Umlagebefreiung an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu leiten ist, in einheitlicher Form wiedergegeben werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung in **§ 6 Absatz 2 Nummer 1 InnAusV** ist redaktioneller Art. Das Erlöschen der Zuschläge der Innovationsausschreibungen ist in § 13 Absatz 1 InnAusV einheitlich geregelt, so dass der Verweis auf § 39e EEG 2021 fehlhing.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in **§ 13 Absatz 2 InnAusV** wird nun festgelegt, dass es kein Wahlrecht gibt, wenn in der Anlagenkombination Speicher installiert werden. Bislang konnten Speicher dem Wortlaut nach entweder so dimensioniert werden, wie es für die Präqualifizierung zur Erbringung positiver Sekundärregelleistung notwendig wäre, oder aber so, dass sie zwei Stunden ihrer elektrischen Arbeit aufnehmen konnten. Dies hatte zur Folge, dass Betreiber in der Regel die erste Variante wählten, weil sie in diesem Fall nur Energie für 30 Minuten einspeichern mussten. Diese Auslegung war nicht intendiert. Diese Umgehung der Speicheranforderung wird nun unterbunden. Ansonsten bleibt die Regelung inhaltsgleich, auch hinsichtlich der Nachweisführung. Speicher müssen die entsprechenden Kapazitäten über die Förderdauer bereithalten.

Zu Nummer 3

Die Flächenkulisse der sog. Agro-PV-Anlagen wird mit der Änderung des **§ 15 Satz 2 Nummer 2 InnAusV** um landwirtschaftlich genutzte Flächen erweitert, auf denen mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen angebaut werden. Somit werden u.a. Flächen erfasst, auf denen Obstbau stattfinden kann. Da auf diesen Flächen weniger oft Bodenveränderungen vorgenommen werden, sind diese Flächen besonders geeignet. Hiermit wird einem aus der Branche und den Ländern vorgetragenen Wunsch entsprochen. In der Flächenkulisse weiterhin nicht enthalten bleibt Dauergrünland (sowohl zur Weide- als auch zur Schnittnutzung), da bei diesen Flächen die Doppelnutzung keinen innovativen Charakter hat.

Genauere Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen zu stellen sind, werden von der Bundesnetzagentur zum 1. Oktober 2021 festgelegt. Dem Festlegungsverfahren wird die zum Erlasszeitpunkt dieser Festlegung geltende Fassung der Innovationsausschreibungsverordnung zugrunde gelegt, so dass die Aufnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch berücksichtigt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob das Festlegungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung bereits eingeleitet worden ist oder nicht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Anpassungen des **§ 17 InnAusV** sind Folgeänderungen der erhöhten Ausschreibungsmengen der besonderen Solaranlagen in § 28c Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021. Zum einen ist das Ausschreibungsvolumen selbst zu erhöhen; zum anderen ist auch die spezielle endogene Mengensteuerung der besonderen Solaranlagen anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 5

§ 19 InnAusV bestimmt, dass die Zuschläge, die zum Gebotstermin April 2021 erteilt wurden, aufgrund des Vertrauensschutzes nicht unter das neue Recht fallen.

Zu Artikel 6 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Zuge des Kohleausstiegsgesetzes war im KWKG festgelegt worden, unter innovativer erneuerbarer Wärme auch solche Techniken zu verstehen, mit denen Wärme aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen gewonnen wird. Damit das auch für Anlagen gelten kann, die an KWK-Ausschreibungen teilnehmen, wird der Begriff der innovativen erneuerbaren Wärme in § 2 Nummer 12 KWKAusV entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Eine treuhänderische Verwahrung der Sicherheiten ergibt nur in den Fällen der Sicherheitsleistung nach Absatz 4 Nummer 2 Sinn.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in **§ 12 Absatz 1 Nummer 4 KWKAusV** wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Im Zuge des EEG 2021 musste die Vorschrift aufgrund der Absenkung der Segmentsschwellen der Ausschreibung neu gefasst werden. Hierbei wurde der Sonderfall des § 8 Absatz 3 Satz 2 KWKAusV, der in der bisherigen Fassung dieser Regelung berücksichtigt wurde, indes übersehen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 19 Absatz 2 Satz 3 KWKAusV** wird die Terminologie an die sonstige Terminologie im KWKG und der KWKAusV angeglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ersetzung des Wortes „Jahren“ durch „Kalenderjahren“ in Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Da die Anrechnungsregelung eine kalenderjährliche Saldierung vorschreibt, ergibt eine jährliche Anrechnungsbefugnis wenig Sinn.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der weiteren Änderung in **§ 19 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KWKAusV** wird ebenfalls ein Redaktionsversehen beseitigt. Im Zuge der Verlängerung des KWKG und der KWKAusV wurde übersehen, dass es einer Regelung für den Zeitraum nach dem Jahr 2021 bedarf. Dies wird mit der Änderung nachgeholt, indem die Anforderungen, die im Jahr 2021 gelten, für den Zeitraum nach 2021 fortgeschrieben werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 19 Absatz 8 KWKAusV** wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Nachdem im parlamentarischen Verfahren entschieden worden war, nach § 19 Absatz 5 KWKAusV eine Verbrennung von Biomethan in der KWK-Anlage auch schon vor dem Jahre 2021 in einer Höhe von bis zu 5

Prozentpunkten zuzulassen, war es versäumt worden, die Mitteilungspflicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6

Mit der Neufassung von **§ 21 Absatz 5 Nummer 6 KWKAusV** wird die Mitteilungspflicht der ausschreibenden Stelle auf sämtliche Entwertungstatbestände des § 16 KWKAusV ausgeweitet. Bislang bestand eine solche Mitteilungspflicht nur im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs des Ausschreibungszuschlags. Insbesondere in den Fällen der Entwertung aufgrund von § 16 Absatz 1 Nummer 4 KWKAusV besteht jedoch auch ein Informationsbedürfnis der Netzbetreiber.

Zu Nummer 7

Mit den Änderungen in **§ 24 KWKAusV** wird die Ausnahme für die Zulassungsvoraussetzung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 KWKG gestrichen, da es dieser Ausnahme aufgrund von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b mittlerweile nicht mehr bedarf, da KWK-Anlagen, die über einen Zuschlag aus einer Ausschreibung verfügen, keiner Inbetriebnahmefrist für eine Zulassung unterliegen.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in **§ 28 Absatz 1 KWKAusV** wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Mit dem KWKG 2020 wurden die Evaluierungsfristen in § 34 Absatz 2 KWKG neu geordnet. Anstelle der Evaluierung in 2021 sieht § 34 Absatz 2 KWKG nunmehr eine Evaluierung in 2022 vor. Die Änderung passt die Evaluierungsvorschrift der KWKAusV, die auf die Evaluierung nach § 34 Absatz 2 Bezug nimmt, entsprechend an.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 regelt, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Gleichwohl werden die Anforderungen an Grünen Wasserstoff erst ab 1. Januar 2022 wirksam (§ 12h EEG). Damit verfügen die Marktakteure über einen mehrmonatigen Vorlauf, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Die übrigen Regelungen werden grundsätzlich mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam. Soweit die Neuregelungen sich auf Ausschreibungen beziehen, werden sie faktisch erst mit dem jeweiligen nächsten Gebotstermin relevant. Das sofortige Inkrafttreten ermöglicht daher den Marktakteuren, sich auf den nächsten Gebotstermin vorzubereiten. Das sofortige Inkrafttreten der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen ist schließlich vor dem Hintergrund angezeigt, dass es vereinzelt Anlagen gibt, deren ursprüngliche 20jährige EEG-Förderung bereits zum 1. Januar 2021 geendet ist. Das sofortige Inkrafttreten ist daher im Interesse dieser Anlagenbetreiber angezeigt.